

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Buseck

Inhaltsverzeichnis

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktion

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufung der Sitzung

III. Ablauf der Sitzung

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Kinder und Jugendbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzung
- § 13 Niederschrift

IV. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Buseck

Aufgrund des §4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998 I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck durch Beschluss vom 29. August 2001 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder und Jugendbeirat und seine Funktion

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Jeder Ortsteil der Gemeinde wird durch bis zu 3 Mitglieder vertreten.
- (2) Die Wahl von zehn Mitgliedern erfolgt durch die Teilnehmer/innen der Jugendplena in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde. Jedes Jugendplenum eines Ortsteiles wählt zwei Personen als Mitglieder des Jugendbeirates.

Sollten in den jeweiligen Jugendplena der Ortsteile keine zwei Mitglieder für den Jugendbeirat gewählt werden, wird die vakante Anzahl durch den Jugendbeirat in Einvernehmen mit dem/der Jugendpfleger/in benannt.

Fünf Mitglieder werden durch den Jugendbeirat im Einvernehmen mit der/dem Jugendpfleger/in benannt. Hierbei sollen Vorschläge von Kinder- und Jugendinitiativen, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine bzw. Organisationen sowie der Schulen möglichst breit gefächert berücksichtigt werden.

- (3) Die gewählten bzw. ernannten Mitglieder dürfen das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es wird jedoch als unschädlich angesehen, wenn Jugendliche nach der Wahl und anschließendem Eintritt in das einundzwanzigste Lebensjahr weiterhin in dem Beirat verbleiben und mitarbeiten.

In der Regel sollen mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder bei der Wahl bzw. Benennung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Die Mitglieder des KJB konstituieren sich für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. November gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu nennen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder – und Jugendbeirates verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter der Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Beiratsvorsitzenden anzuzeigen
- (3) Will ein Mitglied des Kinder – und Jugendbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Beiratsvorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder und Jugendbeirat.

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates soll spätestens vier Wochen nach der Besetzung der Mitglieder stattfinden. Die oder der

Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Verteilung der Einladungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzung

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder und Sachverständigen zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu stellen. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- Anträge gemäß § 10 Abs. 3 zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 Hausrecht während der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder, der Gemeindevorstand und der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung.
- (3) Sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Buseck, den 24. Juli 2003

Gez. Gerhard Weber
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)